

Länderspezifische Regelungen - Modul Abfall

BUNDESLAND	LÄNDERSPEZIFISCHE REGELUNGEN
Baden-Württemberg	• <u>Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Landesabfallgesetz - LAbfG; § 25)</u>
Nordrhein-Westfalen	Die Notifizierung von Untersuchungsstellen nach Bioabfall-, Altholz- und Altölverordnung sind durch die Änderung des Erlasses zur Notifizierung von Untersuchungsstellen nach Klärschlamm-, Bioabfall-, Altholz- und Altölverordnung, Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - IV-3-958.02 vom 05.12.2017 geregelt. Für Notifizierungen nach Klärschlammverordnung (AbfKlärV) gilt § 33 AbfKlärV. Darüber hinaus erteilt das Land NRW Zulassungen nach § 16 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) für Untersuchungsbereiche in den Matrices Abfall, Sickerwasser, Grund- und Oberflächenwasser. Eine Liste dieser Untersuchungsstellen findet sich unter: https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/service/untersuchungsstellen-nach-25-landesabfallgesetz-labfg